

**Verfahrensordnung
zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten
vom 19. Januar 2022**

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2022 vom 20. Januar 2022

Änderungen:

1. § 2 geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 7. Februar 2022
(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2022)
2. § 2 und § 3 geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 2. Oktober 2025
(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 56/2025)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI M-V 2011 Seite 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018) geändert wurde und § 73 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Universität Rostock die folgende Neufassung der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Prüfungsangelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Angelegenheiten, deren Rechtsgrundlage Prüfungsordnungen der Universität Rostock sind. Zu den Prüfungsordnungen zählt die Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen an die Universität Rostock (Zugangsprüfungsordnung – ZPO). Promotions- und Habilitationsordnungen sind keine Prüfungsordnungen, Rechtsangelegenheiten in Promotions- oder Habilitationsverfahren sind keine Prüfungsangelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift. Ebenfalls keine Prüfungsangelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift sind Entscheidungen über die Zulassung zu einem Studiengang, auch wenn diese auf Regelungen in einer Prüfungsordnung beruhen.

(2) Prüfungsentscheidungen sind die Verwaltungsakte im Sinne des § 35 VwVfG M-V, die in den in Absatz 1 genannten Prüfungsangelegenheiten erlassen werden.

(3) Als Widersprüche im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Eingaben einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an den zuständigen Prüfungsausschuss, die den Maßgaben des § 70 VwGO entsprechen.

(4) Enthält eine Prüfungsordnung Regelungen über ein Widerspruchsverfahren, so gelten diese im Zweifel vorrangig gegenüber Regelungen in dieser Verfahrensordnung.

**§ 2
Einrichtung eines Widerspruchsausschusses**

(1) An der Universität Rostock wird ein Widerspruchsausschuss zur Entscheidung über Widersprüche eingerichtet, die gegen Prüfungsentscheidungen gerichtet werden.

(2) Dem Widerspruchsausschuss gehören als permanente Mitglieder an: Zwei vom Akademischen Senat der Universität Rostock zu bestimmende Hochschullehrerinnen bzw. Hochschul-lehrer sowie eine vom Studierendenrat zu benennende Person aus der Gruppe der

Studierenden. Darüber hinaus bestimmt der Akademische Senat ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und das Studierendenparlament ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Studierenden; diese treten in Fällen an die Stelle der ordentlichen Mitglieder des Widerspruchsausschusses, in denen ein ordentliches Mitglied der jeweiligen Gruppe in einem Sitzungstermin verhindert ist oder als Prüferin oder Prüfer oder als Widerspruchsführerin oder Widerspruchsführer an dem im Widerspruchsverfahren zu behandelnden Prüfungsverfahren beteiligt ist.

(3) Die vom Akademischen Senat zu bestimmenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und das Ersatzmitglied gemäß Absatz 2 Satz 2 werden für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, das studentische Mitglied des Widerspruchsausschusses und das studentische Ersatzmitglied gemäß Absatz 2 Satz 2 für jeweils ein Jahr. Für alle Mitglieder des Widerspruchsausschusses besteht die unbeschränkte Möglichkeit der Verlängerung ihrer Amtszeit auf Beschluss des entsendenden Gremiums. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger oder Nachfolgerinnen bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu bestellen.

(4) Der Akademische Senat setzt eines der von ihm bestimmten Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses ein. Diese bzw. dieser unterzeichnet die Widerspruchsbescheide des Widerspruchsausschusses. Ist die/der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses Prüferin oder Prüfer in einem vom Widerspruchsausschuss zu behandelnden Prüfungsverfahren, so übernimmt für diese Sache das andere ordentliche Mitglied des Widerspruchsausschusses die Aufgabe der oder des Vorsitzenden.

(5) Eine dauerhaft bei der zentralen Universitätsverwaltung eingerichtete Geschäftsstelle führt die Geschäfte und Akten des Widerspruchsausschusses und koordiniert die Termine und die Arbeit des Widerspruchsausschusses.

(6) An den Sitzungen des Widerspruchsausschusses nehmen außer den permanenten Mitgliedern des Widerspruchsausschusses (Absatz 2) jeweils ein Mitglied derjenigen Prüfungsausschüsse teil, in deren Angelegenheiten der Widerspruchsausschuss abschließend in der betreffenden Sitzung über Widersprüche zu entscheiden hat. Darüber hinaus nimmt ein Justiziar beratend an der Sitzung teil.

(7) Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche aufgrund von Beschlüssen, die in den Sitzungen des Widerspruchsausschusses getroffen werden. Nur die permanenten Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind bei der Entscheidung über Widersprüche stimmberechtigt. Beschlüsse des Widerspruchsausschusses werden wirksam, wenn mindestens zwei permanente Mitglieder des Widerspruchsausschusses an der Entscheidung mitgewirkt haben; die Mitwirkung von in der Sitzung abwesenden Mitgliedern kann ausnahmsweise durch eine nachträgliche Einbeziehung der abwesenden Mitglieder im Verfahren gemäß § 3 Absatz 9 nachgeholt werden.

(8) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses können in den Sitzungen Einsicht in die Akten zu den zur Entscheidung stehenden Angelegenheiten nehmen.

§ 3 Verfahren

(1) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bzw. das Prüfungsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die mit einem Widerspruch angegriffene Prüfungsentscheidung erlassen wurde, hat die Geschäftsstelle des Widerspruchsausschusses unverzüglich über den Widerspruch einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten zu informieren, nachdem der Prüfungsausschuss beschlossen hat, dem Widerspruch nicht abzuweichen. Die Geschäftsstelle des

Prüfungsausschusses/das Prüfungsamt übergibt der Geschäftsstelle des Widerspruchsausschusses die vollständige Prüfungsakte bzw. alle relevanten Schriftstücke, die in einem Zusammenhang mit der angegriffenen Prüfungsentscheidung stehen, insbesondere das Widerspruchsschreiben oder den Aktenvermerk über einen mündlich erklärten Widerspruch und die ursprüngliche Prüfungsentscheidung oder, falls diese nicht schriftlich vorliegt, einen Vermerk über Art und Inhalt der beanstandeten Prüfungsentscheidung.

(2) Die Geschäftsstelle des Widerspruchsausschusses fordert erforderlichenfalls nach Sichtung der vom Prüfungsausschuss übergebenen Unterlagen die Widerspruchsführerin bzw. den Widerspruchsführer und/oder die Prüferin bzw. den Prüfer oder den Prüfungsausschuss zu einer ergänzenden Stellungnahme auf.

(3) Wenn alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sind, ist der Widerspruch zur Entscheidung reif und wird dem Widerspruchsausschuss auf seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

(4) In der Sitzung des Widerspruchsausschusses informiert die Vertreterin bzw. der Vertreter des Prüfungsausschusses, in deren bzw. dessen Angelegenheit der Widerspruchsausschuss zu entscheiden hat, die permanenten Mitglieder des Widerspruchsausschusses über den Sachverhalt des jeweiligen Falls und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag unter Darlegung der aus Sicht des Prüfungsausschusses tragenden Gründe. Die in der Sitzung anwesende Vertreterin bzw. der anwesende Vertreter des Justiziariats soll eine rechtliche Einschätzung dazu abgeben.

(5) Erweist sich in der Sitzung des Widerspruchsausschusses, dass weitere Einzelheiten des Sachverhalts aufklärungsbedürftig sind, soll der Widerspruchsausschuss seine Geschäftsstelle mit der Erhebung der erforderlichen Informationen und gegebenenfalls der Anhörung betroffener Personen beauftragen. Die Geschäftsstelle des Widerspruchsausschusses informiert die Mitglieder des Widerspruchsausschusses im Nachgang der Sitzung über das Ergebnis der weiteren Tatsachenermittlung. Die abschließende Entscheidung des Widerspruchsausschusses erfolgt dann im Umlaufverfahren oder in der nachfolgenden Sitzung.

(6) Der fachliche Beurteilungsspielraum einer Prüferin bzw. eines Prüfers bleibt von der Entscheidung durch den Widerspruchsausschuss insoweit unberührt, als auch ein Gericht an der Überprüfung der Prüfungsentscheidung gehindert wäre. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll jedoch auf Bitte des Widerspruchsausschusses die Begründung seiner ursprünglichen Prüfungsentscheidung ergänzen, falls der Widerspruchsausschuss diese für unzureichend hält.

(7) Der Widerspruchsausschuss erörtert in seiner Sitzung den Widerspruch und stimmt über die Entscheidung ab, falls in der Diskussion keine Einigkeit über die Entscheidung erzielt werden kann. Erforderlichenfalls wird über den Entscheidungsvorschlag mit der Mehrheit der Stimmen der permanenten Mitglieder des Widerspruchsausschusses beschlossen. Bei Stimmengleichheit für oder gegen den Entscheidungsvorschlag gilt das Votum der bzw. des Vorsitzenden. Die Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(8) Auf Grundlage der Entscheidung des Widerspruchsausschusses entwirft die Geschäftsstelle des Widerspruchsausschusses binnen zwei Wochen nach der Sitzung des Widerspruchsausschusses einen Widerspruchsbescheid nach Maßgabe des § 5 dieser Verfahrensordnung.

(9) Anstelle eines Ergebnisprotokolls werden die Widerspruchsbescheide zu sämtlichen in einer Sitzung des Widerspruchsausschusses entschiedenen Widersprüchen durch die Geschäftsstelle des Widerspruchsausschusses in der Entwurfsfassung an die Mitglieder des Widerspruchsausschusses zur Durchsicht gegeben. Nach Bestätigung durch die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und gegebenenfalls Korrektur oder Ergänzung aufgrund von Anmerkungen von Mitgliedern des Widerspruchsausschusses werden die

Widerspruchsbescheide im Original durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden ausgefertigt, unterschrieben und durch die Geschäftsstelle des Widerspruchsausschusses an die Widerspruchsführerinnen bzw. Widerspruchsführer zugestellt. Die Bestätigung durch die Mitglieder des Widerspruchsausschusses wird aktenkundig gemacht.

§ 4

Form und Inhalt des Widerspruchsbescheids

Der Widerspruchsbescheid soll unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Prüfungsentscheidung und den Widerspruch einen Tenor mit dem Entscheidungsinhalt und eine Begründung enthalten, die zwischen Tatbestand und Entscheidungsgründen unterscheidet. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung tritt nach Beschluss des Akademischen Senats vom 5. Januar 2022 am Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten in der Fassung vom 21. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2013) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Januar 2022.

Rostock, den 19. Januar 2022

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck